

## **Verordnung des Landkreises Saalkreis über das Landschaftsschutzgebiet "Laweketal" vom 10.01.1997**

Auf der Grundlage der §§ 20, 27 und 45 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. 2. 1992 (GVBl. LSA S. 108), geändert durch Gesetz vom 24. 5. 1994 (GVBl. LSA S. 608) wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet im Landkreis Saalkreis wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Laweketal" erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) hat eine Gesamtfläche von 1357 ha.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des LSG ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 sowie einem nichtveröffentlichten, aus 36 Flurkartenauszügen bestehenden Kartensatz im Maßstab 1:1.500 eingetragen. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten schwarzen gestrichelten Linie.  
Die Karten sind Bestandteile der Verordnung.
- (2) Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus den Flurkartenauszügen im Maßstab 1:1.500.
- (3) Ausfertigungen der nichtveröffentlichten Karten befinden sich beim Landkreis Saalkreis, (Sitz: Halle) und bei der Verwaltungsgemeinschaft "Westlicher Saalkreis", (Sitz: Salzmünde) sie können während der Dienstzeit kostenlos von jedermann eingesehen werden.

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet grenzt im Osten bei Zappendorf an das Salzatal, im Westen an die Landkreisgrenze Mansfelder Land. Das LSG ist wegen seiner landschaftlichen Schönheit und seiner Naturschätze und -ausstattung erhaltens- und schützenswert. Die Laweke ist, tief in die Schichten des Muschelkalkes und Buntsandsteines im Zentrum der Mansfelder Mulde eingeschnittenes nordwest-südost verlaufendes Fließgewässer und wird durch ein nahezu durchgehendes bachbegleitendes Gehölzband charakterisiert. Zahlreiche Hecken, Gebüsche, Streuobstwiesen, Obstbaumreihen und sonstige Gehölze gliedern die Hänge des Laweketales und der Seitentäler sowie den Übergang in die ebenen, ackerbaulich genutzten Hochflächen. Die alten Dörfer gliedern sich harmonisch in die Landschaft ein. Sie sind von strukturreichen Übergangsbereichen in die offene Landschaft umgeben.

(2) Das LSG zeichnet sich besonders aus durch:

1. zutage tretende Schichten des unteren, mittleren und oberen Buntsandsteins und des Muschelkalkes;
2. Reste traditioneller landwirtschaftlicher Nutzungen wie Streuobstwiesen, Hutungen und Kopfweiden;
3. Waldreste, Gehölzgruppen und alte Parkanlagen;
4. Halbtrockenrasen auf Muschelkalk, Buntsandstein und Löß;
5. Hecken, Gebüsche und dichte Laubbaumreihen;
6. naturnahe Bachabschnitte und Naßwiesen;
7. ausgedehnte, strukturreiche Übergangsbereiche vom besiedelten Bereich in die offene Landschaft mit traditionellen Nutzungen wie Kleingärten, Obstanbau, Wiesen und kleinschlägigen Äckern;
8. harmonisch in die Landschaft eingefügte alte Dörfer mit kulturhistorisch bedeutsamen Gebäuden;
9. die Bedeutung als Rückzugsgebiet und Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, Brutgebiet geschützter Greifvogelarten;
10. die Vielfalt an Lebensräumen bedrohter Arten (z. B. Steinkauz, Rebhuhn, Hase, Kanin).
11. Der naturraumtypische Gebietscharakter sowie die besonderen Werte und Funktionen des Gebietes sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

(3) Schutzziel ist:

1. Die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes, insbesondere

- der Restwälder und der bachbegleitenden Baumreihen,
- der naturnahen Bachläufe mit naturnahen Wiesen und Weiden,
- der Streuobstwiesen, Hecken, Gebüsche, Trocken- und Halbtrockenrasen, Kopfweidenbeständen, Hohlwege, Ackerterrassen, Lößwände,
- der Obstbaumreihen und -alleen sowie sonstiger Laubbaumreihen und -alleen an Straßen und Wegen,
- der Ortsränder und der traditionellen Übergangsbereiche in die offene Landschaft,
- die Nutzung der Funktion des Gebietes als Pufferzone für Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile,

um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. wiederherzustellen und um das Landschaftsbild zu pflegen, zu beleben und zu gliedern.

2. Die Erhaltung bzw. Verbesserung der Ruhe der Natur und der Eignung des geschützten Gebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft - hierzu besitzen auch die Übergangsbereiche von den Dörfern in die offene Landschaft eine hohe Bedeutung
3. Die Erhaltung bzw. Verbesserung der regional bedeutsamen Biotopvernetzung zwischen dem Saaletal, dem Salztal und der Region um den Süßen und Salzigen See
4. Die Freihaltung des Gebietes von Bebauung und die landschaftliche Einbindung bestehender baulicher Anlagen
5. Die Vermeidung der Zersiedlung und Verbänderung der Bebauung in der Landschaft

6. Die Erhaltung, Wiederherstellung und Freihaltung von Wald- und sonstigen Gehölzrändern von Bebauung, die als abgestufter Übergang zur Feldflur und Siedlungen zahlreichen Pflanzen- und Tierarten vielfältige Lebensmöglichkeiten bieten sowie das Landschafts- und Ortsbild prägen
7. Die touristische Erschließung einzelner Abschnitte des LSG für naturnahe Erholung
8. Die Entwicklung einer umweltschonenden Land- und Forstwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft

#### **§ 4 Verbote**

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist verboten:

1. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie z. B. Quellen, Altwässer, Tümpel, Weiher, Teiche, Naßstellen, Röhrichte, Sümpfe sowie Bäche, Gräben, temporäre Flutrinnen oder andere Gewässer sowie die hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt zu verändern oder zu beseitigen;
2. Abbau von Bodenschätzen;
3. die Erstaufforstung von ökologisch wertvollen Brach-, Rand- und Restflächen;
4. Umbruch von Grünland in Ackerland sowie die Neuanpflanzung von Nadelgehölzbeständen;
5. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes in andere Nutzungsarten umzuwandeln;
6. das Fahren, Abstellen oder Waschen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze;
7. Verunreinigungen mit Müll aller Art vorzunehmen;
8. ausgewiesene Reitwege sowie Rad- und Wanderwege zu verlassen;
9. das Aufstellen von Werbe- und Verkaufseinrichtungen im Außenbereich;
10. die Ruhe und den Naturgenuß durch Lärm zu stören;
11. die Pflanzung nicht standortheimischer Gehölze, einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaumkulturen
12. der Einsatz von Düngemittel und Pestiziden im Abstand von 5 m zu Gewässern (der Laweke und Vorfluter)
13. das Anlegen von Modellflugplätzen;
14. sportliche Veranstaltungen - auch Modellflug, Hängegleiten, Fallschirmspringen o. ä.;
15. Hunde frei laufen zu lassen.

- (2) Von den Verboten des Abs. 1 kann der Landkreis Saalkreis auf Antrag Befreiung nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA erteilen. Die Befreiung umfaßt die nach § 5 erforderliche Erlaubnis.

## § 5 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Alle Handlungen, die dem Schutzzweck dieser Verordnung (§ 3) zuwiderlaufen können oder die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, bedürfen der Erlaubnis.

- (2) Beispielsweise bedürfen folgende Handlungen der Erlaubnis:

1. Herstellung, Erweiterung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen aller Art im Außenbereich ,
2. das Aufstellen von Einrichtungen, durch die der freie Zugang zu Wald, Flur und Gewässer be- oder verhindert wird,
3. Errichtung von Werbeanlagen, Hinweisschilder,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen,
5. die Neuanlage, Unterhaltung oder Versiegelung von Plätzen, Reit-, Wander- und Radwanderwegen sowie Straßen und Wegen,
6. die Unterhaltung der vorhandenen Gewässer (Teiche, Bäche, Gräben), außer im Fall des § 6 Abs. 1 Nr. 4
7. das Zelten außerhalb von Hausgrundstücken, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen und auf anderen als den behördlich hierfür zugelassenen Plätzen, das Lagern über Nacht, das Abstellen von Wohnwagen oder andere für den Aufenthalt geeignete Fahrzeuge oder das Übernachten in abgestellten Fahrzeugen,
8. Lagerstättenerkundungen und andere Untersuchungen des Bodens, die eine erhebliche oder nachhaltige Veränderung der belebten Bodenschicht bewirken können,
9. die Durchführung von organisierten Wander-, Sport oder andere gesellige Veranstaltungen auf Reit- tieren, auf Skiern, auf Schlitten, auf Fahrrädern oder zu Fuß mit mehr als 40 Personen,
10. die Erstaufforstung bisher nicht forstlich genutzter Grundflächen, soweit nicht bereits nach § 4 Nr.1,4,5 oder 12 verboten,
11. die Neuanlage von Teichen,
12. Aufstellung von jeglichen Einrichtungen

- (3) Die Erlaubnis ist vom Landkreis Saalkreis zu erteilen, wenn die Handlungen im konkreten Fall nicht die in Abs. 1 genannten Auswirkungen hat oder wenn diese durch Nebenbestimmungen vermieden werden können. Andernfalls kann die Erlaubnis nur als Befreiung nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA erteilt werden.

## § 6

### Freistellungen

(1) Von den Verboten nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind freigestellt:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang genutzten Flächen;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen, ohne jedoch eine Erweiterung baulicher Anlagen vorzunehmen;
3. die Unterhaltung und Pflege der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Produktionsstätten mit ihren Wohn- und Wirtschaftsanlagen und den dazugehörigen gärtnerischen Außenanlagen;
4. sonstige Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
5. Veranstaltungen, die auf dafür zugelassenen Einrichtungen (Standorten), wie Grill- und Sportplätzen, Reit-, Rad- und Wanderwegen stattfinden;
6. die Unterhaltung bestandgeschützter und anderer rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen einschließlich der ihnen dienenden Nebenanlagen;

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 4 sind, soweit sie nicht im Auftrage der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden, dieser anzuzeigen und hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Dies gilt nicht bei Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr.

## § 7

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von Eigentümern und Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA zu dulden sind, werden angeordnet:

1. Pflege Streuobstwiesen
  - extensive Nutzung
  - kein Einsatz von Insektiziden (eine Ausnahme bildet die Pflege der Kirschbestände im Hinblick auf die Problematik der Kirschfruchtfliege) und Herbiziden,
  - Ersatzpflanzungen für gerodete Bäume,
  - die Erhaltung von etwa 5- 10 % Totholz,

- nach Möglichkeit Verwendung traditioneller, regionaler Obstsorten,
- ein- bis zweimalige Mahd oder Beweidung,
- regelmäßiger Erziehungsschnitt in den ersten Jahren nach der Pflanzung, später ein Erhaltungsschnitt

## 2. Pflege Kopfweiden

- die Kopfbaum-Schneitelung erfolgt im Winterhalbjahr,
- Rückschnitt der Weiden nahe am Kopf zur Gestaltung von Kopfbäumen,
- Verwendung des anfallenden Holzes für die Neuanlage von Kopfbaumbeständen, bzw.
- Lagerung der abgesägten Äste am Stammfuß als Lebensräume für die dort lebenden Insektenarten,
- Erhalt von Totholz 5-10 %

## 3. Pflege von Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Magerrasen

- Beweidung, Frühjahr- u. Sommerweide,
- Entbuschen von August bis März,
- Mahd je nach floristisch- vegetationskundlichen Schutzziel zwischen Juni und Oktober

## 4. Pflege von Hecken und Feldgehölze

- Der Charakter und die Verjüngungsfähigkeit einer Hecke lassen sich nur durch regelmäßige Pflege erhalten.,
- der Heckenschnitt nur im Winterhalbjahr zwischen 15. September bis 15. März durchführen,
- die stockausschlagfähigen Gehölze gruppenweise in regelmäßigen Abständen 20 bis 50 cm über dem Boden auf den Stock setzen,
- Hecken nicht gleichzeitig auf ihrer Länge zu pflegen, sondern nur auf 20 % bis 50 % , trägt zum Überleben zahlreicher Tierarten bei,
- das die an Hecken und Feldgehölzen angrenzenden Kraut- und Grassäume alle zwei bis drei Jahre im Herbst gemäht werden.

(2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 3 NatSchG LSA können weitere Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA zu dulden sind.

**§ 8**

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung verstößt, indem er Maßnahmen entgegen den Verboten des § 4 oder ohne die nach § 5 erforderliche Erlaubnis oder die nach § 6 Abs. 2 erforderliche Abstimmung vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle, den 10. Januar 1997



Bichoel  
Landrat